Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/10/22 95/14/0128

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §18 Abs1 Z3 litb;

Rechtssatz

Sonderausgaben iSd § 18 Abs 1 Z3 lit b EStG 1988 können nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur Beträge sein, die für die Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen verausgabt werden. Der Steuerpflichtige muß Errichter des Wohnraumes, also Bauherr gewesen sein (Hinweis E 25.9.1984, 83/14/0226; E 28.5.1986, 86/13/0015; E 18.1.1989, 88/13/0025).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995140128.X01

Im RIS seit

07.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at